

Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. II.

Nr. 25.

31. Mai 1873.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Abänderung der Verordnung

vom 17. Jänner 1873,

betreffend

Massregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche.

(Vom 26. Mai 1873.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, diejenigen Erleichterungen in der Beschränkung des Viehverkehrs eintreten zu lassen, welche durch die veränderten Verhältnisse und die gesteigerten Verkehrsbedürfnisse der bessern Jahreszeit nothwendig werden,

beschließt:

Der Abschnitt III über den Grenzverkehr in der Verordnung vom 17. Jänner 1873 (§§ 13 bis 19) tritt außer Kraft und wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 13. Die Vieheinfuhr vom Auslande darf nur an den hiefür bezeichneten Zollstationen stattfinden. Das eidg. Departement des Innern ist ermächtigt, je nach Umständen Stationen für die Vieheinfuhr zu schließen oder zu öffnen.

Die Vieheinfuhr wird auf einer Zollstation nicht erlaubt, wenn nicht durch die verantwortliche kantonale Behörde nachgewiesen wird, daß auf derselben für eine ausreichende, sachkundige Untersuchung des einzuführenden Viehes gesorgt ist.

§ 14. Die eidg. Zollbeamten werden angewiesen, darüber zu wachen, daß für Rindvieh, Pferde, Esel und Maulthiere, jeden Alters, sowie für Schafe, Ziegen und Schweine, welche vom Ausland in die Schweiz geführt werden sollen, auf den Zollstationen amtliche Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, welche bescheinigen, daß die Thiere aus Gegenden kommen, in welchen keine ansteckenden Krankheiten bei den betreffenden Thiergattungen herrschen.

Diese Zeugnisse dürfen höchstens zwei Tage vor der Einfuhr ausgestellt sein. Die Zollbeamten haben dieselben unter Beisezung des Datums der Einfuhr zu stempeln.

§ 15. Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, für welche keine solche Gesundheitszeugnisse vorgewiesen werden, sind durch die Zollbeamten ohne Weiteres zurückzuweisen. Ebenso sind Herden zurückzuweisen, deren Stückzahl nicht genau mit der im Gesundheitszeugniß angegebenen übereinstimmt.

§ 16. Sind die Gesundheitszeugnisse vorschriftsgemäß, so werden die einzuführenden Thiere zur thierärztlichen Untersuchung zugelassen.

Dieselbe findet auf Kosten des Eigenthümers der Thiere statt.

Der Thierarzt weist solche Thiere zurück, welche nicht jeder ansteckenden Krankheit vollkommen unverdächtig sind.

Gleichfalls wird eine Herde oder Truppe von Thieren vollständig zurückgewiesen, wenn bei derselben nur ein Thier Erscheinungen darbietet, welche dasselbe einer ansteckenden Krankheit verdächtig macht.

§ 17. Für einzelne Thiere oder Herden, welchen nach Prüfung der Gesundheitszeugnisse und thierärztlichen Untersuchung der Eintritt in die Schweiz gestattet wird, stellt der untersuchende Thierarzt einen Passirschein aus, welcher mit dem Stempel der betreffenden Zollstation versehen wird.

Der Passirschein für einzelne Thiere soll das Signalement derselben enthalten. In Passirscheinen für Herden soll die Zahl der Stücke genau angegeben sein.

Dieser Schein ist bei Strafe sofort dem Viehinspektor des Ortes abzugeben, an welchen die Thiere gebracht werden.

Schaf- und Schweineherden, welche auf der Eisenbahn eingeführt werden, sind auf der Ausladestation einer nochmaligen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Zeigen sich dabei Thiere, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, so ist die Herde auf Kosten des Eigenthümers nach den gesetzlichen Vorschriften abzusperren.

§ 18. Pferde, Esel und Maulthiere, für welche auf der Grenzstation die vorgeschriebenen Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, können ohne Weiteres eingeführt werden. Fehlen die Gesundheitsscheine, so sind die Thiere auf der Grenze durch einen schweizerischen Thierarzt zu untersuchen. Dieser stellt einen Passirschein aus, wenn die Thiere mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder weist dieselben im entgegengesetzten Falle zurück.

§ 19. Von jeder Zurückweisung verdächtigen oder kranken Viehes auf der Grenze ist den beiden nächsten schweizerischen Eingangsstationen durch den Zollbeamten sofort Kenntniß zu geben.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Brachmonat 1873 in Kraft. Dieselbe soll den Kantonen mitgetheilt, im Bundesblatt und in der eidg. Gesetzsammlung veröffentlicht, auf den Zollstationen und Bahnhöfen angeschlagen und den Zollbeamten in besondern Abzügen zugestellt werden.

Das eidg. Departement des Innern ist mit der Vollziehung vorstehender Vorschriften beauftragt.

B e r n , den 26. Mai 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bericht

des

schweiz. Generalkonsuls in Madrid (Hrn. Paul Chapuy
von Genf) über das Jahr 1872.

(Vom 25. März 1872.)

An den hohen schweiz. Bundesrath.

Einleitung.

Die Lage Spaniens im Allgemeinen.

Man kann das Jahr 1872 als eines der unproduktivsten und unglücklichsten, welche Spanien seit 1868 durchgemacht hat, ansehen.

Um sich daher einen richtigen Begriff von der Abnahme des Nationalreichthums während jenes Jahres 1872 zu machen, genügt es, den Stand der Rente Ende Dezember 1871 mit jenem zur entsprechenden Zeit 1872 zu vergleichen.

1871	3prozentige innere Schuld	30,25,	äußere	34,65
1872	„ „ „	25,95,	„	30,20
heute am 24. März	„ „ „	18,25.		

Dieselben Ergebnisse sind auch im Einfuhr- und im Ausfuhrhandel bemerklich, doch sind diese Ergebnisse nur annähernd zu

Abänderung der Verordnung vom 17 Jänner 1873, betreffend Massregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche(Vom 26. Mai 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.05.1873
Date	
Data	
Seite	595-598
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 678

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.